

STATUTEN

des

„TIROLER KERNGRUPPEN – VEREINES“
**Gemeinnütziger Verein zur Förderung gesellschaftlicher und
sportlicher Aktivitäten für Menschen mit Behinderung“**

in der Fassung vom 16. Juli 2024

Gegründet 28.12.2015.

ZVR-Zahl 602113404 BH Innsbruck

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Verein führt den Namen:

„TIROLER KERNGRUPPEN – VEREIN
**Gemeinnütziger Verein zur Förderung gesellschaftlicher und
sportlicher Aktivitäten für Menschen mit Behinderung“**

Er hat seinen Sitz in 6410 Telfs.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit **nicht auf Gewinn** orientiert ist, bezweckt:

- a.) die Förderung von **gesellschaftlichen und sportlichen** Aktivitäten für Menschen mit Behinderung
- b.) die Pflege von geselligen Zusammenkünften, Ausflügen, musikalischer Auftritte, künstlerischer Projekte sowie
- c.) die Pflege von **sportlichen Aktivitäten**, wie Wanderungen, Schwimmen oder Tanz
- d.) Er übt diese Tätigkeiten vor allem mit Hilfe von Angehörigen, von Assistenzen und notwendigen Hilfestellungen von Dritten und von Fachpersonal aus.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Kollekten in den Zusammenkünften der tätigen Mitglieder;
- b) durch Spenden der fördernden Mitglieder;
- c) durch Subventionen jeglicher Art von öffentlichen und privaten Stellen;
- d) Durch Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Tiroler Kerngruppen Verein gehören an:

- 1) Aktive Mitglieder
- 2) und Ehrenmitglieder

§ 5

Aufnahme in die Gemeinschaft:

(1) Mitglieder des Vereins können nur physische Personen sein.

(2) Bei Aufnahme, Abwahl von aktiven Mitgliedern gilt Folgendes:

Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht. Der Vorschlag wird dem Obmann schriftlich (per email) zur Kenntnis gebracht.

Vor Entscheidung (§ 5 Abs 2) hat der Vorstand in einer Sitzung die Meinung der (erschiedenen) **aktiven Mitglieder** einzuholen, welche dabei eine **beratende Funktion** einnehmen.

Sodann beschließt der **Vorstand** gleich oder in einer gesonderten Vorstandssitzung über die Aufnahme oder Abwahl eines aktiven Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme eines aktiven Mitglieds kann gegenüber der AntragstellerIn ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn sich zumindest **zwei Mitglieder des Vorstandes** gegen eine Aufnahme in den Tiroler Kerngruppen-Verein aussprechen.

Die Zahlung bzw die Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages ist weder für die Aufnahme noch für den Ausschluss eines Mitglieds maßgebend.

Die Wiederaufnahme eines Mitglieds ist möglich. Aber erst frühestens binnen eines Jahres ab Austritt oder der Abwahl unter denselben Bedingungen.

§ 6 ***Pflichten und Rechte der Mitglieder***

a) Pflichten:

Aktive Mitglieder sind bereit, persönlich die Sorge für die Anliegen des Vereines zu tragen, Aktionen im Dienste der Menschen mit Beeinträchtigungen mitzuwirken und einen **Mitgliedsbeitrag** zu leisten. Eine regelmäßige Teilnahme an den Zusammenkünften ist erwünscht, aber für eine Teilnahme an den Aktivitäten als aktives Mitglied nicht zwingend erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag ist am Jahresbeginn von den aktiven Mitgliedern zu leisten.

Zu ***Ehrenmitgliedern*** können nur Personen berufen werden, die sich über längere Zeit hindurch (5 Jahre) als aktive Mitglieder besondere Verdienste, etwa die regelmäßige aktive Ausübung einer Tätigkeit im Verein (persönliche Mitwirkung, Beratung, nicht bloß in Form von Spenden) um die Gemeinschaft erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

b) Rechte:

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können an jeder Veranstaltung teilnehmen und haben in der Generalversammlung (§ 13) das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Jedes aktive Mitglied oder Ehrenmitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Tiroler Kerngruppen-Verein schriftlich oder mündlich gegenüber dem Obmann erklären.

Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages (dieser ist jeweils am Jahresbeginn zu entrichten) über einen Zeitraum von länger als 2 Jahren wird von einem freiwilligen Austritt des Mitgliedes ausgegangen.

§ 8

Organe

I. Die Organe des Tiroler Kerngruppenvereines

bestehen aus:

- a) dem Vorstand
- b) den aktiven Mitgliedern
- c) der Generalversammlung
- d) den beiden RechnungsprüferInnen
- e) und dem Schiedsgericht

II. Kooptionen

Der Vorstand kann Personen in bestimmte Tätigkeitsbereiche kurzfristig kooptieren (zB Beratungstätigkeiten, Mitwirkung von Fachkräften u.a.)

§ 9 ***Vorstand***

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Kassier sowie einer Schriftführerin.

Der Vorstand wird von der **Generalversammlung** mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Diese Vorstandsmeldung wird an die Vereinsbehörde übermittelt.

Die Funktionsperiode des **Vorstands beträgt vier Jahre**. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder erste Rechnungsprüfer dazu ermächtigt, eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Der Vorstand des Tiroler Kerngruppenvereines ist zu einem **mündlichen oder schriftlichen Tätigkeitsbericht an die Generalversammlung** (§ 13) verpflichtet.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 10 ***Aufgaben des Vorstandes***

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Dem Vorstand obliegt:

- 1.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und den Mitgliedsstatus von Mitgliedern
- 2.) die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen und von Generalversammlungen;
- 3.) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4.) die Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung;
- 5.) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- 6.) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, etwa die Vergabe von „Projekten“ an einzelne aktive Mitglieder
- 7.) schließlich die Einladung kooptierter Mitglieder zu einzelnen Vorstandssitzungen des Vorstandes oder zu Generalversammlungen.

Die Stimmgebung ist mündlich. Sie kann auch durch Erheben der Hand durchgeführt werden. Es bleibt dem jeweiligen Vorstand jedoch überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung oder eine pauschale Abstimmung zu beschließen.

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Durchführung gefasster Beschlüsse und für die Leitung des Vereins verantwortlich.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

§ 11 ***Obliegenheiten des Vorstandes, der KassaprüferInnen und der kooptierten Mitglieder***

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes. In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) zu dem des Kassiers oder der Kassier-Stellvertreters/ der Kassier-Stellvertreterin.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den dafür ernannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Der Obmann führt den Vorsitz.

Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei allen operativen Tätigkeiten im Verein, bei der Umsetzung der Beschlüsse.

Der Kassier besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstige Einnahmen und Auszahlungen, sowie deren Verbuchung. Zu diesem Zweck ist eine Kontoübersicht mit der Trennung von Einnahmen und Ausgaben zu führen (Telebanking)

Er führt auch das Mitgliederverzeichnis (Register).

Die Schriftführerin führt die Protokolle in sämtlichen Sitzungen des Tiroler Kerngruppen-Vereines.

Die beiden RechnungsprüferInnen überprüfen die Ein- und Ausgaben, sowie deren Belege und Führung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und im Hinblick auf deren Wirtschaftlichkeit.

Kooptierte Mitglieder

werden fallweise zu Vorstandssitzungen eingeladen. Sie sind in der jeweiligen Vorstandssitzung, zu welcher sie eingeladen werden, stimmberechtigt.

§ 12

aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder bestehen aus **freiwilligen MitarbeiterInnen**, die sich bereit erklären, bei Unternehmungen dabei zu sein. Sie unterstützen Aktivitäten und Vorhaben des Tiroler Kerngruppen-Vereines und bringen sich – bei Bedarf – mit Rat und Tat ein. Aktive Mitglieder werden **vom Vorstand ernannt**. (siehe § 10 Pkt 1)

Aktive Mitglieder **sind aktiv und beratend tätig, als ProjektleiterInnen, sind für bestimmte Tätigkeitsbereiche zuständig ...**

- zB beratend bei Aufnahme und Abwahl eines Mitglieds sowie hinsichtlich Ehrungen, auch über deren Art und Umfang,
- weiters für die kreative Gestaltung der Tätigkeiten
- seine Mitglieder bringen sich bei den Sitzungen mit ihren Ideen ein und tragen bei deren Umsetzung maßgeblich bei
- sie können vom Vorstand als „Projektleiter“ für einzelne Aufgaben bestellt werden
- Sie ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig
- Die Arbeitsgruppe unterstützt den Obmann und den Vorstand bei seinen Agenden
- Für die gemeinsame Beratung und Besprechung in den Sitzungen über
 - Die in der **Tagesordnung** angeführten Besprechungspunkte
 - über Aktivitäten des Tiroler Kerngruppen-Vereines
(Jahresprogramm)
 - über **alle wichtigen**, das Bestehen und das Fortbestehen des Tiroler Kerngruppen-Vereines betreffenden Fragen

§ 13 **Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **alle zwei** Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder oder
- auf Verlangen der RechnungsprüferInnen

binnen vier Wochen ab Antrag an den Obmann statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind **alle (registrierten) aktiven Mitglieder** mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mit deren Einverständnis auch kurzfristig per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der **Tagesordnung** zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann oder bei dessen Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich, mittels E-Mail einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu der Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind **alle Mitglieder**, sie sind teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

§ 14 ***Aufgaben der Generalversammlung***

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des/der RechnungsprüferIn
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beschlussfassung über die Einführung und Festsetzung der Höhe von **Mitgliedsbeiträgen und Kostenbeiträgen**

§ 15 ***Rechnungsprüfer***

Der/die RechnungsprüferInnen, **es sind mindestens zwei vorgesehen**, werden von der Generalversammlung auf die **Dauer von vier Jahren** gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der finanziellen Prüfung ist.

Den gewählten RechnungsprüferInnen (mindestens zwei) obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 16

Ehrungen

Der Vorstand des Vereines ist berechtigt, der Generalversammlung **Ehrungen** vorzuschlagen und auch vorzunehmen. Bezeichnung, Art und Umfang der Ehrungen liegt im Ermessen der Generalversammlung.

Die Ehrungen sind spätestens bei der Generalversammlung vom Obmann oder von Mitgliedern des Vorstandes bekanntzugeben **und zu beurkunden**.

§ 17

Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht:

Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht iS des § 577ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern (oder auch Ehrenmitgliedern) zusammen. Dabei hat jeder Streitteil nach Aufforderung durch den Obmann binnen 1 Monat ein (einfaches) aktives Mitglied namhaft zu machen und dies dem Obmann schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand bestimmt sodann ein weiteres (einfaches, aktives) Mitglied. Die genannten drei Mitglieder bilden das Schiedsgericht, welches sich mit dem Streitfall nach dem Prinzip des beiderseitigen Gehörs befasst und in Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

In jedem Fall können rechtliche Ansprüche jederzeit im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

§ 18 ***Freiwillige Auflösung***

- a) Beschlüsse über die Auflösung des Tiroler Kerngruppen-Vereines sind in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss (einfache Mehrheit) darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c) Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, **einer Organisation zufallen**, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein oder sonst mildtätige Zwecke **im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung** verfolgt.

Telfs/Mieming/Pettneu a.A. am 16. Juli 2024